

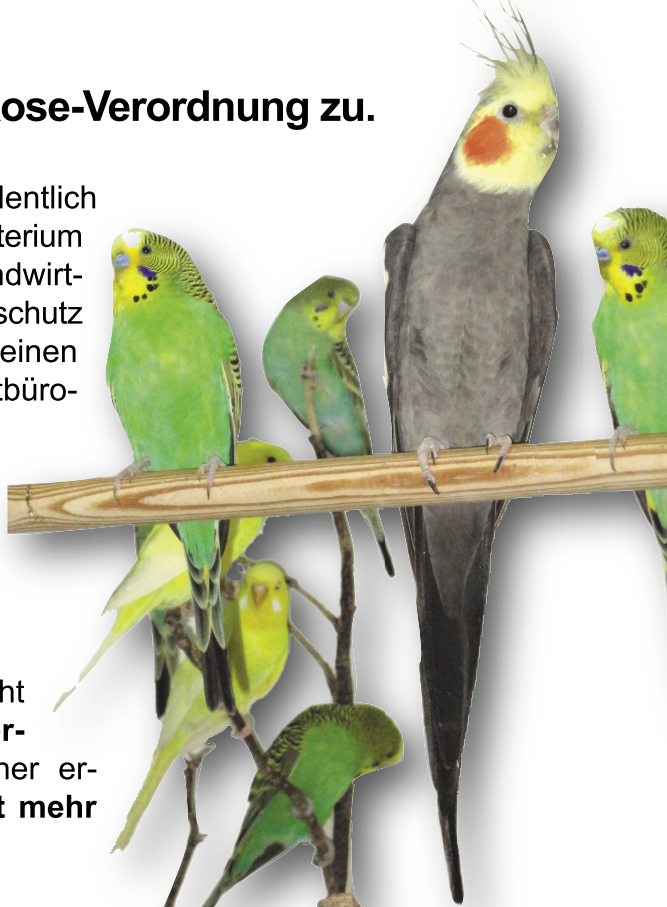
## BNA – Pressemitteilung

### Bundesrat stimmt der Aufhebung der Psittakose-Verordnung zu.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am Freitag, den 21. September 2012 der Aufhebung der Psittakose-Verordnung zugestimmt.

Der Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA) begrüßt die Aufhebung der Psittakose-

Verordnung außerordentlich und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat hierzu einen richtigen Weg der Entbürokratisierung eingeleitet.



### Nochmals zum Verständnis:

- Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung dem Vorschlag zur Aufhebung der Psittakose-Verordnung, **ohne Gegenstimme der Länder**, zugestimmt.
- Eine Buchführungspflicht nach **der Psittakose-Verordnung**, wie sie bisher erforderlich war, ist **nicht mehr vorgeschrieben**.

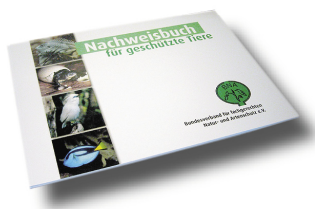
- Eine Kennzeichnungspflicht für Sittiche und Papageien nach dem **Tierseuchenrecht entfällt** ab sofort. Gleichwohl ist aber ein Teil der Psittaziden nach § 12 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung weiterhin kennzeichnungspflichtig.

Allerdings ist die Buchführungspflicht für die in der Bundesartenschutz-Verordnung unterfallenden Sittiche und Papageien nach dessen § 6 Absatz 4 Satz 1 nach wie vor vorgeschrieben. Zudem ergibt sich nach § 2 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung für Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer

**Foto 1:** Sittich-Papageienarten, die nicht in der Anlage 6 der BArtsch-VO aufgeführt sind, wie z.B. Nymphen- und Wellensittiche, müssen nicht mehr nach der Psittakose-VO gekennzeichnet werden.

Arten (das sind auch Psittaziden), soweit die Vögel zu **Erwerbszwecken** gehalten werden, die Notwendigkeit einer Registerführung.

### Was bedeutet die Aufhebung der Psittakose-Verordnung für den Sittich- und Papageienhalter?



**Foto 2:** Für nichtkennzeichnungspflichtige Sittiche und Papageien und andere Vögel empfiehlt der BNA eine freiwillige Buchführung.

- Eine **amtliche Kennzeichnung** nach der bisherigen Psittakose-Regelung **entfällt**.
- Eine Buchführungspflicht **entfällt**; **auf die Vorschrift der Bundesartenschutz-Verordnung und der Geflügelpest-Verordnung** wird jedoch hingewiesen.
- Eine Zucht- und Haltegenehmigung nach § 17g Tierseuchengesetz ist spätestens mit Inkrafttreten des in der Diskussion befindlichen Tiergesundheitsgesetzes, mit dem das geltende Tierseuchengesetz abgelöst werden wird, nicht mehr erforderlich.

## Was muss dennoch beachtet werden?

- Kennzeichnungspflichtig bleiben Sittiche und Papageien, wenn diese in der **Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung** aufgeführt sind, denn diese müssen nach dem **Artenschutzrecht** gekennzeichnet werden.
- Es dürfen nur solche Kennzeichen verwendet werden, die vom **BNA** und **ZZF** herausgegeben werden. Es dürfen nur geschlossene Fußringe verwendet werden und wenn dies nicht möglich ist, muss für jeden Einzelfall eine Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde eingeholt werden.
- Eine vorgeschriebene Quarantäne nach Tierseuchenrecht wird zwar nicht mehr verlangt; der BNA empfiehlt jedoch, die Vögel beim Erwerb, sowie im Falle einer Erkrankung in einem separaten Raum in einem Krankenkäfig unterzubringen.

**Foto 3:** Kennzeichnungspflichtig sind alle Sittiche und Papageien, die in der Anlage 6 der BArtschVO aufgeführt sind.



## Was empfiehlt der BNA den Sittich- und Papageienhaltern?

- Tritt nach der Aufhebung der Psittakose-Verordnung in einem Vogelbestand die Psittakose auf, ist dies von der Untersuchungseinrichtung oder dem behandelnden Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich mitzuteilen, das heißt, dass bei einer Erkrankung eine **Meldepflicht** der Tierkrankheit besteht.
- Wir empfehlen, die Sittiche und Papageien, die bisher nach der Psittakose-Verordnung zu kennzeichnen waren, auch zukünftig mit einem Fußring (**nicht amtlicher Ring bzw. Sonderring**) zu kennzeichnen.



**Foto 4:** Sonderringe in hervorragender Qualität können direkt über unsere Ringfirma Oesieg [www.vogelringe.net](http://www.vogelringe.net) bezogen werden.

Es können sowohl geschlossene als auch offene Ringe verwendet werden. Bei einem Ausbruch der Krankheit kann der Vogelhalter dann schneller ermittelt werden.

- Der BNA bietet allen Sittich- und Papageienhaltern nach Inkrafttreten der Aufhebungsverordnung offene und geschlossene, nicht amtliche Vogelringe mit individueller Beschriftung an.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Tel.: 07255 – 2800  
E-Mail: [gs@bna-ev.de](mailto:gs@bna-ev.de)

Lorenz Haut  
BNA-Geschäftsführer



Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesumweltministerium dem Bundesverbrauchermi- nisterium folgt und die Bundesartenschutzverordnung im Sinne einer praktikablen und verständlichen Umsetzung novelliert.